



Aktenzeichen: Pet 2-20-18-2705-006872

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Maßnahmen gegen von technischen Anlagen ausgehende tieffrequente Geräusche und Infraschall gefordert.

Die Petentin begründet dies insbesondere damit, dass immer mehr Menschen in Deutschland von einer Belastung durch tieffrequenten Schall bzw. Infraschall von technischen Anlagen betroffen seien. Eine andauernde Belastung durch diesen Schall könne schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit haben, was durch Fachpublikationen bestätigt werde. Dennoch würden bisher keine wirksamen Maßnahmen seitens der Umwelt- und Gesundheitsbehörden ergriffen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 509 Mitzeichner fand und in 66 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Für den Bereich der Geräuschemissionen von Anlagen werden die gesetzlichen Anforderungen durch die TA Lärm konkretisiert. Das Ermittlungs- und Bewertungsverfahren der TA Lärm berücksichtigt neben Zeitpunkt, Dauer und Intensität der Geräuschemissionen auch zahlreiche weitere, für die Störwirkung der Geräusche relevante Merkmale wie Ton- oder Impulshaltigkeit. Die TA Lärm regelt unter Nr. 7.3 "Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche", dass Geräusche von Anlagen, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen, im Hinblick



auf die Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen sind. Für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche verweist die TA Lärm auf DIN 45680, Ausgabe März 1997, und das zugehörige Beiblatt 1. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach Nr. A.1.5 der TA Lärm "Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche" nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden. Der Anwendungsbereich der DIN 45680 deckt den Frequenzbereich von 8 Hz bis zu 100 Hz ab. Bereits seit geraumer Zeit wird in den zuständigen Gremien des Deutschen Instituts für Normung (DIN) intensiv über eine Überarbeitung der DIN 45680 und des Beiblatts beraten. Nach den hier vorliegenden Informationen ist der Überprüfungsprozess der DIN 45680 wegen der komplexen Thematik langwierig. Trotz intensiver Bemühungen der beteiligten Kreise konnte bislang in den zuständigen Normungsgremien kein Konsens über eine geänderte Fassung der Norm erreicht werden. Das BMUV beobachtet die Entwicklung auf diesem Sektor weiterhin genau.

Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen geht die TA Lärm zu recht davon aus, dass im Allgemeinen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche vorliegen, wenn die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift eingehalten werden. Hinzu kommt, dass die rechtliche Beurteilung von Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm üblicherweise bereits an der Frage des Vorhandenseins "erheblicher Belästigungen" anknüpft. Sie kommt damit zu Grenzziehungen, die unterhalb der Schwelle eines anzunehmenden Gesundheitsgefährdungspotentials liegen.

Um den Wissensstand zu den Wirkungen tieffrequenter Geräusche und von Infraschall zu festigen und zu erweitern, hat das BMUV im Rahmen seines Ressortforschungsplans Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben. Diese sind zu dem insoweit einhelligen Ergebnis gelangt, dass für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten-Erkenntnisse gefunden werden konnten, auch wenn in der Vergangenheit verschiedene Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postuliert haben. Außerdem beobachtet das-BMUV unter Beteiligung des Umweltbundesamtes fortlaufend die Entwicklung nationaler und internationaler wissenschaftlicher Studien. Neue Entwicklungen und gesicherte Erkenntnisse sollen so frühzeitig bekannt und berücksichtigt werden.



Angesichts der weiter laufenden internationalen und nationalen wissenschaftlichen Studien zu diesem Themenfeld und der Untersuchungen, die bislang zu keinem geänderten, neuen fachlichen Konsens geführt haben, ist eine Änderung der insgesamt gut bewährten Regelungen der TA Lärm auch im Hinblick auf die Beurteilung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall derzeit nicht vorgesehen.

Die einzelfallbezogene Anwendung der genannten Vorschriften zum Immissionsschutz einschließlich des anlagenbezogenen Lärmschutzes ist nach den einschlägigen Kompetenzvorschriften nicht Aufgabe des BMUV. Sie obliegt vielmehr den zuständigen Behörden der Länder.

Die Petentin hatte sich mit diesem Anliegen in den letzten Jahren schon sehr oft sowohl an das BMUV als auch an das Umweltbundesamt gewandt. Die oben beschriebenen Aspekte wurden in den verschiedenen früheren Antworten des BMUV bereits umfassend und aus hiesiger Sicht abschließend angesprochen. Teilaspekte dieser Antworten werden auch in der der Petition beigefügten E-Mail der Petentin an Herrn Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.